

S A T Z U N G **der Ortsgemeinde Lehmen**

über die Festsetzung der Zahl der notwendigen Stellplätze und die Höhe des Ablösebetrages

Der Gemeinderat **Lehmen** hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108) i.V.m. § 2 GemO sowie §§ 47 Abs. 4 und 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in öffentlicher Sitzung am **10.05.2001** die folgende Satzung beschossen:

§ 1 **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Vorhaben im gesamten Gemeindegebiet.

§ 2 **Zahl der notwendigen Stellplätze**

(1) Bei Vorhaben, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, bestimmt sich der Stellplatzbedarf gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Als Stellplätze werden nur Flächen anerkannt, die den Anforderungen an Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen, Fahrgassen, Zu- und Abfahrten, den Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Garagenverordnung vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 243) und § 47 Abs. 6 bis 8 Landesbauordnung entsprechen.

(3) Jeder Stellplatz muss an- und abfahrbar sein, ohne dass ein anderer Stellplatz vorher geräumt werden muss (sogenannte gefangene Stellplätze werden nicht als Stellplätze anerkannt).

§ 3 **Ablösung von der Stellplatzpflicht**

(1) Die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz oder Garage für das Ablösen von der Stellplatzpflicht nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung wird auf 2000,00 EURO festgelegt.

(2) Die Möglichkeit der Ablösung der Stellplatzpflicht obliegt der Zustimmung durch die Gemeinde.

**§ 4
Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Höhe des Geldbetrages v. 26.09.1991, in Kraft getreten am 04.10.1991, tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

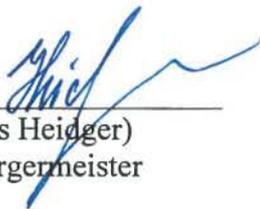
**§ 5
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:



Lehmen, den 21. Juni 2001



(Klaus Heidger)
Ortsbürgermeister

Anlage zu § 2 der Stellplatzsatzung

der Ortsgemeinde **Lehmen** , beschlossen am 10.05.2001

Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
Wohngebäude mit nur 1 Wohnung	2 Stellplätze
Wohngebäude mit mehr als 1 Wohnung je Wohnung bis 60 qm Fläche: je Wohnung mit mehr als 60 qm Fläche:	1 Stellplatz 2 Stellplätze
<u>Hinweis:</u> Doppelhaushälften und einzelne Teile von Reihenhäusern werden jeweils als 1 Gebäude qualifiziert.	

Ausfertigung:

Lehmen, den 21. Juni 2001




 (Klaus Heidger)
 Ortsbürgermeister